



Information Versorgung

Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz – BeamtVÜG M-V mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft getreten

Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in Landesrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz – BeamtVÜG M-V) mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft getreten.

Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplinargesetzes und des Spielbankgesetzes des Landes M-V (BesVersÜberlÄndG M-V) vom 04.07.2011, bekanntgegeben im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 12 vom 15.07.2011 ist mit Wirkung vom 01.08.2011 das Gesetz zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in Landesrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz – BeamtVÜG M-V) in Kraft getreten.

Zugleich tritt das Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Auszug der wichtigsten Neuregelungen zum bisher geltenden Recht

1. Berücksichtigung von Zeiten einer Hochschulausbildung gem. § 12 BeamtVÜG M-V

Die Berücksichtigung eines Hochschulstudiums als Ausbildungszeit kann künftig einschließlich der Prüfungszeit nur noch bis zu 855 Tagen erfolgen (§ 12 Abs. 1 BeamtVÜG M-V).

Bisher war eine Berücksichtigung von 3 Jahren (1.095 Tagen) möglich.

Eine Übergangsregelung in Abhängigkeit des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand ist in § 12 Abs. 5 BeamtVÜG M-V getroffen worden.

2. Neuregelung zur Erhebung eines Versorgungsabschlages gem. § 14 Abs.3 BeamtVÜG M-V

Auf Grund der Neuregelungen zur Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze sowie der besonderen Altersgrenze (Vollzugsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst) entsprechend dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) sind in § 14 Abs.3 BeamtVÜG M-V Neuregelungen zur Erhebung eines Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung der maßgebenden Altersgrenzen getroffen worden.

Bisher konnte ein Versorgungsabschlag von maximal 10,8 Prozent erhoben werden, unabhängig vom Grund des Eintritts in den Ruhestand. Bei Eintritt in den Ruhestand nach § 36 Abs. 1 LBG M-V und § 108 Abs. 5 LBG M-V (Eintritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag) kann dieser nunmehr maximal 14,4 Prozent betragen.

Im Falle des Eintritts in den Ruhestand nach § 36 Abs. 1 LBG M-V unterbleibt jedoch beispielsweise eine Verminderung des Ruhegehaltes, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8-10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten soweit diese nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen und Zeiten nach § 50d BeamtVÜG M-V sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen Vollendung des zehnten Lebensjahres zurückgelegt hat.

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8-10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten soweit diese nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen und Zeiten nach § 50d BeamtVÜG M-V sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen Vollendung des zehnten Lebensjahres zurückgelegt hat.

Übergangsregelungen zur Anwendung von Versorgungsabschlägen sind in § 69f BeamtVÜG M-V geregelt.

3. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, bisher geregelt durch das Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 11.07.2008, ist nunmehr in § 14a BeamtVÜG M-V geregelt.

Ab dem 01.08.2011 können Beamte, deren Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht wird, monatlich 400,00 € dazu verdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf den Anspruch auf den vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatz hat. Bisher war ein Zuverdienst bis 325,00 € monatlich möglich.

Die vorstehenden Erläuterungen beinhalten lediglich einen Auszug der wichtigsten Änderungen. Den vollständigen Gesetztext können Sie dem Portal der Landesregierung [hier](#) entnehmen.